



## **Fristen für die Auslösung der Bundesbeiträge für tierzüchterische Massnahmen**

Beiträge für tierzüchterische Massnahmen können nur an anerkannte Zuchtorganisationen ausgerichtet werden.

In der TZV vom 31. Oktober 2012 befindet sich im Anhang 1 eine tabellarische Zusammenstellung der Fristen zur Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge sowie Stichtage und Referenzperioden (Link: <https://www.admin.ch/opc/de/classified-compilation/20121964/index.html#app1>). Für die Einreichung der Gesuche um Ausrichtung der Beiträge für das Beitragsjahr müssen die aufgeführten Fristen eingehalten werden.

Die einzelnen beim BLW abgerechneten Zuchtfördermassnahmen müssen von den Zuchtorganisationen mittels entsprechender Aufzeichnungen und Dokumente belegt werden können. Diese Dokumente und Aufzeichnungen sind von den Zuchtorganisationen 10 Jahre zu archivieren und dem BLW bei einer allfälligen Kontrolle vorzuweisen.